

## **Informationsblatt**

### **zur Durchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Abstimmungen**

#### **1. Allgemein**

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte als untere Landesplanungsbehörde führt auf der Grundlage des § 15 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte Raumordnungsverfahren bzw. landesplanerische Abstimmungen durch.

Mit dem Informationsblatt sollen dem Vorhabensträger eine Vorgabe für die zügige Verfahrensdurchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Abstimmungen an die Hand gegeben werden sowie eine Hilfestellung für eine rationelle Erstellung der vorzulegenden Verfahrensunterlagen. Dementsprechend enthält das Informationsblatt eine übersichtliche Zusammenstellung der zur Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Abstimmungen erforderlichen Verfahrensschritte sowie der hierbei zu berücksichtigenden Faktoren.

#### **2. Zweck eines Raumordnungsverfahrens und einer landesplanerischen Abstimmung**

##### **2.1 Raumordnungsverfahren**

Das Raumordnungsverfahren hat den Zweck, vor Erteilung öffentlich rechtlicher Zulassungen (z. B. Genehmigungen, Planfeststellungen, Erlaubnisse, Bewilligungen usw.) festzustellen:

- ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen,
- bzw. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Im Raumordnungsverfahren werden die Vorhaben auch auf ihre Vereinbarkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes überprüft (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

Zudem ist, wenn eine Notwendigkeit durch die FFH-Vorprüfung festgestellt wird, eine Verträglichkeitsprüfung nach Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU durchzuführen.

Das Raumordnungsverfahren ist dem Wesen nach ein vorgelagertes Prüfverfahren. Es ermöglicht in einem frühen Stadium bei verhältnismäßig geringem Planungs- und Kostenaufwand die Klärung der Grundsatzfragen und kann dadurch schon im Vorfeld Fehlplanungen und -entwicklungen vermeiden.

Der Abstimmung und Koordination mit einem nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren kommt besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen vermieden werden. Das Raumordnungsverfahren soll nicht mit fachlichen Detailfragen befrachtet werden.

## 2.2 Landesplanerische Abstimmung

Wenn Art und Umfang des Vorhabens oder der Verfahrensstand es als zweckmäßig erscheinen lassen, kann die obere Landesplanungsbehörde von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abweichen und eine landesplanerische Abstimmung vornehmen. Für die landesplanerische Abstimmung kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

- wenn eine Beschränkung der zu beteiligenden Stellen auf wenige Beteiligte angemessen ist,
- wenn zuvor im Rahmen anderer Verfahren die erforderlichen Stellungnahmen bereits eingeholt wurden,
- wenn zum Vorhaben bereits früher ein Raumordnungsverfahren erfolgte, wobei die Gültigkeit der damaligen landesplanerischen Beurteilung zu prüfen ist.

## 3. Verfahrens Antragstellung (§ 15, Abs. 3 und 4 LPIG)

Gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 05.05.1998 (GVObI. M-V S. 503, ber. S. 613) und Anzeige-Erlass vom 06. Mai 1996 (Amtsblatt M-V Nr. 23/1996) erfolgt die Antragstellung auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bzw. einer landesplanerischen Abstimmung grundsätzlich an die oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Arbeit, Bau und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Raumordnung und Landesplanung).

Laut § 15 Abs. 4 LPIG kann die Antragstellung auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bzw. einer landesplanerischen Abstimmung auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder von Amts wegen erfolgen.

Der Verfahrens Antrag an die oberste Landesplanungsbehörde sollte die notwendigen Informationen über das geplante Projekt beinhalten. Dies bedeutet insbesondere eine ausgiebige Darlegung der Konzeption sowie eine informative kartografische Darstellung des Vorhabens mit grundsätzlichen Angaben insbesondere zur Standortfläche oder Trasse.

In Vorbereitung des Vorhabensantrages empfiehlt sich eine Konsultation in dem zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte als untere Landesplanungsbehörde.

## **4. Erforderlichkeit und Zuständigkeit (§ 15 Abs. 3 LPIG)**

### 4.1 Erforderlichkeit

Über die Erforderlichkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bzw. einer landesplanerischen Abstimmung entscheidet laut § 15 Abs. 3 LPIG die oberste Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung.

### 4.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bzw. einer landesplanerischen Abstimmung ergibt sich aus § 15 Abs. 3 LPIG.

Danach liegt die Verfahrensherrschaft in der Regel bei der von der obersten Landesplanungsbehörde bestimmten unteren Landesplanungsbehörde.

Die oberste Landesplanungsbehörde kann sich im Einzelfall (für länderübergreifende raumbedeutsame Vorhaben, wie z.B. Autobahn) die Verfahrensherrschaft vorbehalten.

## **5. Erörterung und Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sowie Bestimmung der sonstigen einzureichenden Verfahrensunterlagen (§ 15 Abs. 5 LPIG)**

Für die Einleitung des Raumordnungsverfahrens bzw. der landesplanerischen Abstimmung ist durch den Vorhabensträger gemäß § 15 Abs. 5 LPIG eine Verfahrensunterlage zu erstellen.

Zunächst sollte jedoch in Form einer FFH-Vorprüfung durch die untere Landesbehörde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt werden, ob die Erforderlichkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Anschließend berät der Verfahrensträger den Vorhabensträger eingehend über Art und Umfang der einzureichenden Verfahrensunterlagen und über alle für das Vorhaben, insbesondere für die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung, bedeutsamen Fragen. Im Hinblick auf die gebotene Koordination mit dem späteren Zulassungsverfahren ist dabei in jedem Fall die hierfür zuständige Planungs- und Fachbehörde hinzuzuziehen. Weitere Träger öffentlicher Belange und sonstige Dritte können erforderlichenfalls zu Informationszwecken ebenfalls herangezogen werden.

Nach Abschluss der Erörterungen unterrichtet der Verfahrensträger den Träger des Vorhabens sowie nachrichtlich die an den Erörterungen beteiligten Planungs- und Fachbehörden über den festgelegten voraussichtlichen Untersuchungsrahmen und die einzureichenden Unterlagen (Mindestanforderungskatalog).

### 5.1 Verfahrensunterlagen

#### 5.1.1 Unterlagen

Der Vorhabensträger sollte sich bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Verfahrensunterlagen an dem genannten Mindestanforderungskatalog orientieren.

Die vom Vorhabensträger erstellten Verfahrensunterlagen sollen einleitend eine eingehende Beschreibung des Vorhabens und seiner Konzeption enthalten. Diese Beschreibung des Vorhabens hat auch die unternehmens- und fachpolitischen Gründe für das Vorhaben sowie detaillierte quantifizierte Angaben über Standort, Trasse oder Fläche, Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden zu enthalten, sowie Darlegungen der Kosten und des Zeitrahmens.

Die Darstellung der Raum- und Umweltverträglichkeit (§ 15 Abs. 1 ROG) kann der Träger des Vorhabens in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung oder Umweltverträglichkeitsstudie und einer Darstellung der sonstigen raumbedeutsamen Auswirkungen vorlegen.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind folgende Unterlagen seitens des Vorhabenträgers erforderlich:

- Beschreibung des beantragten Projektes/Planes (Bestandteile und Wirkfaktoren)
- Beschreibung anderer Projekte und Pläne, die im Zusammenwirken mit beantragtem Projekt/Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten (Bestandteile und Wirkfaktoren)
- Beschreibung des Natura 2000-Gebietes (Erhaltungsziele, Bestandteile, umgebende Strukturen, die für Funktionsfähigkeit und Kohärenz wichtig sind)
- Prognose der Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet (Auswirkungen des Projektes/des Planes auch im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen)

#### 5.1.2 Darstellungsart

Auf Grund der für das Raumordnungsverfahren vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit ist die Darstellungsart der Verfahrensunterlagen – Text, Abbildungen, Karten usw. – so zu wählen, dass eine Lesbarkeit und größtmögliche Verständlichkeit auch für den Laien gewährleistet ist.

##### *Text, Abbildungen*

Die Gliederung des Textteiles ist freigestellt. Die Raumauswirkungen des Vorhabens müssen jedoch vollständig erfasst und dargelegt werden.

Die Abbildungen sollen zur Anschaulichkeit und leichten Lesbarkeit des Textteiles beitragen und dementsprechend leicht verständlich sein.

##### *Karten*

Dem Planungsstand eines Raumordnungsverfahrens und seinem Konkretisierungsgrad entsprechend ist i.d.R. der Maßstab 1:25000 angemessen. Dementsprechend können Bestands-, Wertungs- und Konfliktpläne i.d.R. in diesem Maßstab erarbeitet werden. Für die Ermittlung, Beschreibung und eingehende Beurteilung von besonderen Konfliktfällen und –bereichen kann im Einzelfall eine Darstellung im Maßstab 1:10000 oder 1:5000 notwendig sein. Dies gilt auch für Vorhaben, die auf Einzelstandorte bezogen sind.

#### 5.1.3 Anzahl

Die Anzahl der für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens bzw. der landesplanerischen Abstimmung erforderlichen Exemplare der Verfahrensunterlagen wird durch die Zahl der beteiligten Träger öffentlicher Belange, kommunalen Gebietskörperschaften und Verbände nach § 29 (§58?) des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt.

## **6. Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

Nach Eingang der festgelegten Unterlagen prüft die untere Landesplanungsbehörde unverzüglich deren Vollständigkeit. Soweit erforderlich kann sie die berührten Behörden hinzuziehen. Sind die Verfahrensunterlagen vollständig, leitet die untere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren bzw. das landesplanerische Abstimmungsverfahren förmlich ein und unterrichtet den Vorhabensträger schriftlich darüber.

## **7. Durchführung des Verfahrens (§ 15 Abs. 6 LPIG)**

### **7.1 Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften, der Träger öffentlicher Belange und der 29er Verbände (§ 15 Abs. 6 LPIG)**

Der Kreis der zu beteiligenden Stellen lässt sich nicht generell und abschließend benennen. Bei der Beteiligung ist wie folgt zu verfahren:

#### **7.1.1 Einholen der Stellungnahmen**

Mit Einleitung des Raumordnungsverfahrens bzw. der landesplanerischen Abstimmung übersendet die untere Landesplanungsbehörde den verfahrensbeteiligten Trägern öffentlicher Belange und kommunalen Gebietskörperschaften die Verfahrensunterlagen und fordert sie zur Stellungnahme auf.

Die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände werden gleichzeitig von der unteren Landesplanungsbehörde über die Einleitung des Verfahrens unterrichtet. Dabei sind auch ihnen die Verfahrensunterlagen zuzuleiten. Gleichzeitig sind sie auf die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben vorzubringen, hinzuweisen.

#### **7.1.2 Fristen**

Den verfahrensbeteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und 29er Verbänden ist für die Abgabe ihrer Stellungnahme bzw. das Vorbringen von Anregungen und Bedenken eine Frist von 4 Wochen einzuräumen.

Die Verfahrensbeteiligten sind darauf hinzuweisen, dass Raumordnungsverfahren bzw. landesplanerische Abstimmungen laut § 15 Abs. 7 ROG innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen sind und verspätet eingehende Stellungnahmen deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **7.1.3 Erörterungstermin**

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die untere Landesplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen gemeinsam mit dem Träger des Vorhabens zu erörtern. In Vorbereitung des Erörterungstermins sind dem Träger des Vorhabens alle wesentlichen zu erörternden Inhalte in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

## 7.2 Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 8 LPIG)

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt unter Beachtung von § 15 Abs. 8 LPIG. Es ist wie folgt vorzugehen:

### 7.2.1 Auslegung

Die Verfahrensunterlagen sind im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung gleichzeitig mit der Beteiligung in den Gemeinden, auf die sich das Vorhaben auswirken kann, bzw. in der für die Gemeinde zuständigen Amtsverwaltung mindestens vier Wochen lang zur Einsichtnahme auszulegen.

In der Bekanntmachung ist zugleich auf Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen hinzuweisen sowie auf den Zeitraum, innerhalb dessen Bedenken und Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können.

### 7.2.2 Anregungen und Bedenken

Die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung hat die Äußerungen der Öffentlichkeit unverzüglich, im Falle einer eigenen Stellungnahme hierzu spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegfrist, der unteren Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

### 7.2.3 Bürgeranhörung

Die im Untersuchungsraum liegenden Gemeinden sind mit der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens und der damit verbundenen Aufforderung zur ortsüblichen Bekanntmachung und die Durchführung der Auslegung zugleich darauf hinzuweisen, dass es ihnen freigestellt ist, in eigener Zuständigkeit zu den betreffenden Vorhaben Bürgerinformationen und –anhörungen durchzuführen.

Im Falle ihrer Durchführung sollten der Träger des Vorhabens und die verfahrensführende Behörde zu den Veranstaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften eingeladen werden.

## **8. Abschluss des Raumordnungsverfahrens bzw. der landesplanerischen Abstimmung (§ 15 Abs. 2 LPIG)**

### 8.1 landesplanerische Beurteilung

Das Raumordnungsverfahren schließt mit einer landesplanerischen Beurteilung gemäß § 15 Abs. 2 LPIG ab. Wesentlicher Bestandteil dieser Beurteilung ist die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 LPIG, für die die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung die maßgeblichen Prüfungskriterien darstellen.

Ein weiterer grundlegender Bestandteil ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn diese im Ergebnis negativ ausgefallen ist, so muss das Vorhaben auch aus raumordnerischer Sicht als nicht genehmigungsfähig beurteilt werden.

Die landesplanerische Beurteilung sollte in der Regel folgenden Inhalt haben:

- Verfahrensergebnis
- Darstellung des Verfahrensgegenstandes
- Benennung der am Verfahren Beteiligten
- Darstellung des Verfahrensablaufes in den wesentlichen Punkten
- Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen
- Ergebnisse von Erörterungsterminen
- Gesamtbeurteilung aus raumordnerischer Sicht
- Geltungsdauer
- abschließende Hinweise

Das Verfahrensergebnis gibt an, ob und ggf. mit welchen Maßgaben das geprüfte Vorhaben aus raumordnerischer Sicht verwirklicht werden kann.

## 8.2 Geltungsdauer

Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich verändern. Die Entscheidung darüber trifft die obere Landesplanungsbehörde.

## 8.3 Unterrichtung der Beteiligten

Die untere Landesplanungsbehörde unterrichtet alle am Verfahren Beteiligten über das Verfahrensergebnis durch Übersendung eines Abdrucks der landesplanerischen Beurteilung.

## 9. Rechtliche Wirkung

Das Verfahrensergebnis von Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Abstimmungen ist bei nachfolgenden fachgesetzlichen Verwaltungsverfahren mit zu beachten.

Das Ergebnis der im Zusammenhang mit einem Raumordnungsverfahren durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bei nachfolgenden Verfahren ebenfalls zu beachten. Bei einem positiven Prüfergebnis muss eine erneute Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar stattfinden, kann aber vereinfacht bearbeitet werden. Bei negativem Prüfergebnis kann das Vorhaben auch in nachfolgenden Verfahren nicht als genehmigungsfähig beurteilt werden.

## 10. Sonstiges

Ruht ein Raumordnungsverfahren bzw. eine landesplanerische Abstimmung aus Gründen, die der Träger des Vorhabens zu vertreten hat, so kann die untere Landesplanungsbehörde das Verfahren nach vorheriger Anhörung des Trägers des Vorhabens von Amts wegen einstellen.





## **Begriffsbestimmungen**

### *Raumbedeutsam*

sind Vorhaben, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes – ROG – in der Fassung vom 28. April 1993 – BGBl. I S. 630). Gegenstand des Verfahrens sollen nur Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sein.

### *Träger öffentlicher Belange*

#### - Öffentliche Planungsträger

Behörden des Bundes und des Landes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und die der Aufsicht des Bundes oder des Landes unterstehenden Körperschaften (insbesondere Regionalverbände, Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Nachbarschaftsverbände, Zweckverbände), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### - sonstige Planungsträger

natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts

### *Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung*

- Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

### *Ziele*

der Raumordnung und Landesplanung sind fachlich und räumlich bestimmte oder bestimmbare Aussagen in den Entwicklungs- und Regionalplänen, die von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

### *Grundsätze*

der Raumordnung sind in § 2 Abs. 1 ROG sowie in den Entwicklungs- und Regionalplänen festgelegte, räumlich und sachlich abstrakte Aussagen, Leitvorstellungen, allgemeine Ordnungsprinzipien oder Fachgesichtspunkte zur Ordnung und Entwicklung des Raums, die unmittelbar für öffentliche Planungsträger gelten und von ihnen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

### *Sonstige Erfordernisse*

der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere die in Aufstellung befindlichen, noch nicht für verbindlich erklärten raumordnerischen Ziele und Grundsätze sowie Erkenntnisse in raumordnerischen Beurteilungen (z. B. in Raumordnungsverfahren) und Gutachten

## Anlage 2

### **Die FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in ihren inhaltlichen Bestandteilen vom Vorhabensträger übernommen.

Zunächst muss beurteilt werden, ob die Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich sind und ob das Projekt/der Plan mit den Erhaltungszielen verträglich ist. Beide Sachverhalte müssen auch im Zusammenhang mit anderen Projekten/Plänen geprüft werden.

Falls eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt und/oder das Projekt/der Plan nicht mit den Erhaltungszielen verträglich ist, ist es unzulässig (§ 37 Abs. 2 BNatSchG). In diesem Fall kann das Projekt/der Plan nur dann zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist

**und**

2. keine zumutbaren Alternativen existieren. Um diesen Sachverhalt bestätigen zu können, müssen alle zumutbaren Alternativen umfassend geprüft werden.

Wenn es eine Alternative zum Projekt/Plan gibt, welche die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt, wird das Vorhaben abgelehnt und die Alternative wäre genehmigungsfähig.

Falls es eine Alternative gibt, welche die Schutz- und Erhaltungsziele nur gering beeinträchtigt, wird das Vorhaben ebenfalls abgelehnt und die Alternative wird weitergehend geprüft.

Wenn es keine zumutbaren Alternativen zum Projekt/Plan gibt, muss geprüft werden, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Wenn im betroffenen Natura 2000-Gebiet prioritäre Arten vorkommen, so können nur Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.

Gibt es die oben genannten Gründe nicht, so wird das Vorhaben abgelehnt. Wenn es sie gibt, muss die Durchführung des Vorhabens innerstaatlich abgewogen werden. Wenn das Vorhaben zugelassen werden soll, müssen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt und die Kommission unterrichtet werden.

Die abschließende Entscheidung über die Verträglichkeit des Projektes/des Planes erfolgt durch die verfahrensführende Behörde.